

Gewässerordnung und Fangbegrenzungen für den Schlossteich

Guteborn 2024

1. Geangelt werden darf im **Schlossteich** und in den **Hälterteichen**. Grundsätzliche Voraussetzung für das Angeln am Schlossteich ist eine **gültige Angelberechtigung** und der Nachweis der geleisteten **Mitgliedsbeiträge** und der **Fischereiabgabe**.
2. Geangelt werden darf ab 1. Januar bis 31. Dezember jeden Tag **1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang**. Für Sportfreunde, die im Besitz einer Sportfischerprüfung sind, ist das Raubfischangeln und Nachtangeln unter Berücksichtigung der festgelegten Schonzeiten und der Absätze 12 und 13 erlaubt.
3. Gefangene maßige Edelfische, die zum Verzehr bestimmt sind, sind waidgerecht zu töten oder in einem vorschriftsmäßigen Setzkescher bis zu ihrer Tötung zu halten. Nach dem Fang sind die **Fische in die Fangkarte einzutragen**. Diese Karte ist unmittelbar nach dem Angeln in den Briefkasten des Angelvereins (Fischerhütte) oder des Gewässerwartes zu werfen.
4. **Kontrollberechtigt sind Sportfreund Uwe Freudenberg sowie der gesamte Vorstand**. Auch untereinander sollte auf die Einhaltung unserer Gewässerordnung geachtet werden.
5. Geltende Mindestmaße:

a: Buntfisch : Plötze, Barsch, Rotfeder	:	15 cm		
b: Edelfisch : Spiegel-/Schuppenkarpfen	:	45 cm	; Schleie	: 30 cm
Hecht, Zander	:	50 cm	; Graskarpfen	: 65 cm
Aal	:	55 cm	; Forellen	: -----
6. Innerhalb einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) dürfen **maximal 2 maßige Edelfische oder maximal 4Forellen** für den privaten Verzehr mitgenommen werden. Insgesamt dürfen in einem Angeljahr **maximal 10 Karpfen und 5 Zander pro Sportfreund** entnommen werden.
7. **Schwer verletzte untermaßige Edelfische bitte nicht zurücksetzen** müssen dann aber gewertet werden. Für alle anderen Edelfische gibt es keine Jahresbegrenzung. Hat ein Mitglied sein Wochenkontingent gefangen und mitgenommen, darf er erst in der darauffolgenden Woche wieder im Schlossteich angeln. **Gefangene Barsche und Bleie sollten immer entnommen werden**. Bleie können auch in den vorderen Hälterteich gesetzt werden.
8. Geangelt werden darf mit **zwei Friedfischangeln** bzw. mit **einer Fried- und Köderfischangel**.
9. Es gilt ein Schongebiet: feuerwehrseitige Ecke Speicher bis Grabeneinlauf Seeblick.
10. Bei Arbeitseinsätzen und anderen gemeinsamen Veranstaltungen des AFV Guteborn am Schlossteich, ist das private Angeln nicht erlaubt. Beim Dorffest ist das Angeln auf der Bleiche untersagt.
11. Verletzungen der Gewässerordnung und/oder des Fischereigesetzes führen zwangsläufig zu satzungsmäßig festgelegten Konsequenzen.
12. Sportfreunde, die im Besitz eines Fischereischeines (nicht Touristenfischereischein) sind, ist es erlaubt, **ab 01.01. bis 31.01. und ab 01.05. bis 31.12.** des jeweiligen Sportjahres auf Raubfisch zu angeln. Das gilt auch für das Schongebiet, dort aber nur mit **einer Köder-oder Spinnangel** (auch mit Spirolino und Kunstköder). Eisangeln ist nicht gestattet.
13. Schonzeit für Hecht und Zander: 01.02. bis 30.04. des laufenden Sportjahres.
14. Bootsangeln und die Verwendung von Futterbooten sind nicht gestattet.
15. Die Angelplätze sind nach dem Angeln **sauber zu verlassen**, angefallener Müll ist zu Hause **zu entsorgen**.
16. Die Fahrzeuge bitte auf den Parkplätzen abstellen, nicht am Ständer!